

## **Satzung**

### **der Gemeinde Bröbberow Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Warnow-Beke**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S.360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GOVBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V S. 354) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bröbberow vom 29.11.2000 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1)Die Gemeinde Bröbberow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Warnow-Beke (Verband), der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2)Die Gemeinde Bröbberow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bröbberow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### **§ 2**

##### **Gebührengegenstand**

- (1)Die von der Gemeinde Bröbberow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuer-pflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bröbberow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2)Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bröbberow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bröbberow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

1.0 Hektar (ha) Grundstücksfläche

8,38 Euro

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Bröbberow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Jahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3)Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Bröbberow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1)Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1)Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1995 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1998 außer Kraft
- (2)Für die Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1998 wird die nach den Vorschriften in § 3 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 03.08.1995 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.
- (3)Für die Zeit vom 01.01.1999 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften in § 3 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 16.12.1998 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Bröbberow, 11. Februar 2002

Marklein  
Bürgermeister

Die Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 29.01.2002 erteilt.

ausgehängt am:

abzunehmen am:

abgenommen am: